

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zum Bauvorhaben „Reepenweg“ in Krefeld

-Ergänzung „Weitere Erfassungen für
Avifauna und Fledermäuse“

Auftraggeber
Stadt Krefeld

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zum Bauvorhaben „Reepenweg“ in Krefeld

-Ergänzung „Weitere Erfassungen für Avifauna und Fledermäuse“

Auftraggeber
Stadt Krefeld
FB Stadt und Verkehrsplanung/Städtebau
Parkstraße 10
47829 Krefeld

Bearbeiter:
Bernd Fehrmann (Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.)
Diane Novakovic (M. Sc. Stadt- und Landschaftsökologie)
Essen, Juli 2022

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

1 Anlass

Die Stadt Krefeld plant den Bau eines Hallenbades sowie eines Freibades gegenüber dem Grundstück der Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 4, in 47839 Krefeld-Hüls. Zu diesem Zweck ist eine Teiländerung des B-Plans Nr. 460- Beiderseits Leidener Straße- geplant.

Im Rahmen der vom Büro ÖKOPLAN – BREDEMANN UND FEHRMANN durchgeführten Artenschutzvorprüfung (*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1*) im April 2022, konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der planungsrelevanten Vogelarten Baumfalke, Bluthänfling, Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule, Wespenbussard sowie der Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Um eine vorhabenbedingte Betroffenheit der oben genannten Arten sicher ausschließen zu können, beauftragte die Stadt Krefeld das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* mit der Durchführung der weiteren Erfassungen.

Zur Feststellung der tatsächlichen Funktion des Vorhabengebietes und seines Umfeldes als Lebensraum für die oben genannten Vogelarten wurden drei weitere Erfassungstermine durchgeführt. Für die Artengruppe der Fledermäuse erfolgte eine Kontrolle der beiden Bauten auf dem Sportplatz sowie eine Baumhöhlenkontrolle entlang des Reepenweges um Quartiervorkommen im ggf. zu rodenden Baumbestand sowie den beiden Bauten ausschließen zu können.

2 Avifaunistische Kartierung

Aufgrund der geringen Flächengröße des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 460 (ca. 1,6 ha) und der dadurch bedingten guten Übersichtlichkeit wurde die Erfassung der Avifauna auf drei Termine beschränkt. Eine Revierkartierung der Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfolgte gemäß des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2017). Es wurden zwei frühmorgendliche Begehungen zur Hauptaktivitätszeit tagaktiver Vögel sowie eine nächtliche Begehung zur Hauptaktivitätszeit von nachtaktiven Vögeln (Waldohreule) durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten im Zeitraum von Ende Mai bis Ende Juni 2022. Die Kartiergänge wurden bei geeigneter Witterung (trocken, kein bis wenig Wind) durchgeführt (s. Tab. 1).

Tab. 1 Kartier- und Witterungsdaten Avifauna

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
20.05.2022	06:00-07:30	12°C	schwach	bewölkt
25.05.2022	06:00-07:30	9°C	schwach	bewölkt
29.06.2022	22:20-00:00	21°C	windstill	unbewölkt

Ergebnisse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 460 wurden keine planungsrelevanten Vogelarten als Brutvögel festgestellt. Es wurden die in der Tabelle 2 aufgeführten nicht planungsrelevanten Arten sowie der Sperber (Überflug) als planungsrelevante Art im Vorhabengebiet nachgewiesen. Die planungsrelevanten Arten Mäusebussard sowie Feldsperling, deren Vorkommen als Nahrungsgäste im Rahmen der am 08.04 sowie 13.04 durchgeführten Lebensraumpotentialkartierung als Zufallsbeobachtung festgestellt wurde, konnten während der beiden weiteren Erfassungstermine nicht erneut gesichtet oder verhört werden.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Für die Arten Sperber, Mäusebussard und Feldsperling weist das Vorhabengebiet lediglich eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Es ist aber davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind und auch im Fall der Umsetzung des Projektes weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

Tab. 2 Erfasste Arten während der Begehungstermine

Art	Kartierungen			RL D	RL NRW	RL NT	Status
	1	2	3				
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	X	X	-	*	*	*	NG
Elster (<i>pica pica</i>)	X	X	-	*	*	*	NG
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	X	-	-	*	*	*	NG
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	X	X	-	*	*	*	NG
Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	X	X	-	*	*	*	NG
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	X	X	-	*	*	*	NG
Mauersegler (<i>apus apus</i>)	X	X	-	*	*	*	NG
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	X	X	-	*	*	*	NG
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	X	X	-	*	*	*	NG
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	X	X	-	*	*	*	NG
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	X	X	-	*	*	*	NG
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	X	X	-	*	*	*	NG
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	X	X	-	*	*	*	NG

Erläuterungen:**Rote Liste:**

RL D Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands
(GRÜNEBERG et al. 2015)

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens
(GRÜNEBERG et al. 2017)

RL NT Rote Liste Niederrheinisches Tiefland
(GRÜNEBERG et al. 2017)

Gefährdungskategorie:

* nicht gefährdet

Status im Wirkraum:

NG Nahrungsgast

Fazit

Nach Durchführung der avifaunistischen Erfassungen ist zu konstatieren, dass durch die geplante Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 460, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in der ASP 1 (ÖKOPLAN – BREDEMANN UND FEHRMANN, Mai 2022) genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

3 Baumhöhlenkartierung

Um ein Quartiersvorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten in den Baumhöhlen sowie Spalten des Gehölzbestandes auf dem Reepenweg ausschließen zu können, wurden die vorhandenen Höhlen mittels Endoskops am 20.05.2022 auf einen Besatz kontrolliert. Zudem erfolgte eine Kartierung der Baumhöhlen, welche eine Quartierseignung aufwiesen.

Des Weiteren wurden die beiden Bauten auf dem Sportplatz auf eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse kontrolliert.

Ergebnisse:

Es konnte kein Quartiersvorkommen von Fledermäusen in den Baumhöhlen- und Spalten festgestellt werden. Lediglich zwei der acht betrachteten Baumhöhlen am Reepenweg (Nr. 5 und 7), welche ggf. zwecks verkehrstechnischer Erschließung gerodet werden müssen, wiesen eine ausreichende Tiefe für ein mögliches Quartier auf (s. Abb. 1 und Tab. 2). Die beiden Rosskastanien am Anfang des Reepenweges (Nr. 1 und 2) verfügen über stark abstehende Baumrinde und weisen dadurch ein Quartierpotential für baumbewohnende Arten auf. Die Baumhöhle des Baumes Nr. 6 konnte aufgrund ihrer Höhe (4 m) nicht endoskopisch begutachtet werden.

In den beiden Bauten konnte kein Quartiersvorkommen von Fledermäusen festgestellt werden. Spuren oder Hinweise (Kot, Fraßreste, Totfunde), die auf eine Quartiersnutzung hindeuten, wurden ebenfalls nicht gesichtet.



Abb. 1 Bäume mit Höhlungen sowie möglichen Spaltenverstecken entlang des Reepenweges (Hintergrundkarte TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0, modifiziert)

Tab. 3 Baumhöhlenkartierung entlang des Reepenweges

NR	Baumart	Art der Höhlung	Höhe der Baumhöhle	Durchmesser	Tiefe	Besatz	Quartiers-eignung
1	Rosskastanie	stark abstehende Rinde	über gesamten Stamm	-	-	-	x
2	Rosskastanie	stark abstehende Rinde	über gesamten Stamm	-	-	-	x
3	Hainbuche	Baumhöhle	0,4 m	6 cm	gering	nein	-
4	Feldahorn	Baumhöhle	1,90 m	5 cm	gering	nein	-
5	Feldahorn	Baumhöhle	2 m	3 cm	tief	nein	x
6	Rotbuche	Baumhöhle	4 m	10 cm	nicht zu beurteilen	keine endoskopische Überprüfung möglich	nicht zu beurteilen
7	Hainbuche	Baumhöhle	1,70 m	8 cm	tief	nein	x
8	Hainbuche	Baumhöhle	1,60 m	8 cm	gering	nein	-

x vorhanden
- nicht vorhanden

Fazit

Nach Durchführung der Baumhöhlenkontrolle ist zu konstatieren, dass zurzeit ein Quartiervorkommen von Fledermäusen innerhalb des Baumbestandes entlang des Reepenweges ausgeschlossen werden kann. Um einen zwischenzeitlichen Bezug bis zu den Rodungsarbeiten zu verhindern, sind die beiden Baumhöhlen an Baum Nr. 5 und 7 zu verschließen. Sollten die beiden Rosskastanien (1 und 2) ebenfalls gerodet werden müssen, sind diese unmittelbar vor den Rodungsarbeiten durch die Ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Zudem ist die Baumhöhle des Baumes Nr. 6, insofern dieser ebenfalls gerodet werden soll, mittels Hubsteiger im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Rodungsarbeiten endoskopisch zu überprüfen.

Die Einschluflmöglichkeiten an den beiden Bauten (s. Fotodokumentation ASP 1, ÖKOPLAN-BREDEMANN UND FEHRMANN, APRIL 2022) auf dem Sportplatz sind ebenfalls bis zu den Abbrucharbeiten zu verschließen, um eine Spontanbesiedlung durch Fledermäuse zu verhindern.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten sowie der aus der ASP 1 (ÖKOPLAN – BREDEMANN UND FEHRMANN, April 2022) genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4 Gesamtfazit

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass unter Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch die geplante Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 460, mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

Essen, 04.07.2022

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in dem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, im generischen Maskulinum beschrieben. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.